

Abdruck

L 9 AS 2631/16 RG
L 9 AS 6/16 NZB
SG Konstanz



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss
in dem Rechtsstreit

- Kläger und Beschwerdeführer -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Beklagter und Beschwerdegegner -

Der 9. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat am 29. März 2017 durch
den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Schneider,
den Richter am Landessozialgericht Kaißer und
die Richterin am Landessozialgericht Dörr

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

**Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom
29. Juni 2016 – Az.: L 9 AS 6/16 NZB – wird zurückgewiesen.**

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn (1.) ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und (2.) das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 178a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt (Satz 2).

Die Anhörungsrüge ist gemäß § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil gegen den Beschluss vom 29.06.2016 wegen § 177 SGG kein anderer Rechtsbehelf gegeben ist. Sie wurde gemäß § 178a Abs. 2 SGG schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Beschlusses vom 29.06.2016 erhoben. Die angegriffene Entscheidung wurde bezeichnet und das Vorliegen der in § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG genannten Voraussetzungen dargelegt.

In der Begründung einer Anhörungsrüge ist zudem schlüssig auszuführen, inwiefern der behauptete Verstoß des Gerichts sich auf dessen Entscheidung ausgewirkt haben kann, der Anhörungsfehler für die Entscheidung also rechtlich kausal gewesen sein soll (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 23.12.2011 – L 11 SF 182/11 AB – und vom 28.10.2013 – L 11 SF 237/13 EK AS RG –).

Eine entscheidungserhebliche Verletzung im Sinne des § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG liegt hier nur dann vor, wenn auf den – behaupteten – Gehörsverstoß die Berufung hätte zwingend zugelassen werden müssen. Diese Voraussetzungen sind aber nicht erfüllt. Der Kläger argumentiert – soweit seine Begründung nicht auch der Ablehnung der Richter wegen Befangenheit dient – im Wesentlichen mit einer nicht genügenden Auseinandersetzung mit seinen Argumenten. Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet zunächst, dass die Beteiligten Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt grundsätzlich vor deren Erlass zu äußern und damit das Gericht in seiner Willensbildung zu beeinflussen. Es ist weder ersichtlich noch gerügt, dass dem Antragsteller diese Möglichkeit nicht eingeräumt worden wäre. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht zudem, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Die Gerichte brauchen dabei jedoch nicht jedes Vor-

bringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.03.2017 – 1 VB 108/16 – juris). Ein Gehörsverstoß ist nicht gleichbedeutend mit einer fehlenden Übereinstimmung in der rechtlichen Bewertung. Die vom Senat abweichende Rechtsauffassung des Beschwerdeführers im Schreiben vom 12.07.2016 hat der Senat zur Kenntnis genommen, er teilt sie jedoch nicht, wie dies bereits im ausführlich begründeten Beschluss vom 29.06.2016 zum Ausdruck kommt. Dort hatte sich der Senat auch zu der nunmehr wiederholten Argumentation der Bedeutung des § 53a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Verfassungswidrigkeit geäußert und diese im Rahmen der hier allein in Frage stehenden Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung im Beschwerdeverfahren gewürdigt. Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt sich keine Pflicht der Gerichte, der von einer Partei vertretenen Rechtsansicht zu folgen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 07.07.1992 – 1 BvL 51/86 –, juris). Dies gilt auch für die Würdigung, ob einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG kommt im Übrigen nur dann in Betracht, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält und nicht (schon) dann, wenn Parteien eine solche beantragen. Auf eine fehlende Überzeugung diesbezüglich hatte der Senat in der mit der Anhörungsrüge beanstandeten Entscheidung ebenfalls bereits hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG).

Dr. Schneider

Dörr

Kaißer

Beglaubigt,

Stuttgart, 31.03.2017



Zitzelsberger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landessozialgerichts

